

Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider  
Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Einreichung per Mail an:  
ebgb@gs-edi.admin.ch

Bern, 5. April 2024

## Stellungnahme zur Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 8. Dezember 2023 eröffnete Vernehmlassung zur Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Telekommunikations- und Netzwerkbranche in der Schweiz und setzt sich für fairen, freien und dynamischen Wettbewerb insbesondere im digitalen Raum ein. Gerne senden wir Ihnen fristgerecht unsere Einschätzung zur Gesetzesänderung.

Unserer Mitglieder schaffen mit den Telekommunikationsinfrastrukturen und digitalen Dienstleistungen immer bessere Voraussetzungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Gesellschaft und Beruf. Sie entwickeln und bieten digitale Dienstleistungen an, die barrierefrei gestaltet sind. Dazu gehören beispielsweise Mobiltelefone mit Bildschirmlesetechnologie, Sprachsteuerungsoptionen sowie spezielle Anwendungen (Apps) und behindertengerechte Webseiten, damit Menschen mit Behinderungen die gleichen Möglichkeiten haben, auf digitale Inhalte zuzugreifen und zu nutzen.

Dementsprechend unterstützen wir das Ziel der Teilrevision des BehiG im Grundsatz, da es dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderung gleichgestellt und selbstbestimmt leben und am öffentlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Inhaltlich beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf Artikel 6 Abs.3 VE-BehiG, der einen verbesserten Zugang zu digital angebotenen Dienstleistungen von Privaten für Menschen mit Behinderungen unterstützen soll. Für die weiteren Aspekte des VE-BehiG verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes.

### Artikel 6 Absatz 3 VE-BehiG

Artikel 6 Absatz 3 VE-BehiG verlangt, dass digital angebotene Dienstleistungen hinsichtlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen den internationalen und nationalen Informatikstandards entsprechen. Die nötigen technischen Vorschriften sollen durch den Bundesrat erlassen und für private Organisationen für verbindlich erklärt werden können.

Vorab stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit dieser Regelung. Beinahe alle Unternehmen und Organisationen sowie die öffentliche Hand bieten heute digitale Dienste an. Diese reichen von einfachen Webseiten und Newsletter über Reservationstools und Onlineshops bis zu komplexen digitalen Angeboten und Prozessen. Müsste jede digitale Dienstleistung die geforderten Informatikstandards einhalten, würde dies zu einem enormen Umsetzungsaufwand führen, der insbesondere für kleine und

mittlere Unternehmen (KMU) sowie kleinere Organisationen kaum tragbar ist. Die im heutigen BehiG Art. 11 vorgesehene Prüfung der Verhältnismässigkeit ist jedoch ungenügend, da sie erst nachträglich durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde durchgeführt wird.

Die Anpassung und Implementierung auf einen neu vom Bundesrat für verbindlich erklärten festgelegten Informatikstandard stellt erfahrungsgemäss hohe finanzielle, administrative sowie auch operative Anforderungen an die betroffenen Akteure. Insbesondere für KMUs können die Implementierungskosten eine erhebliche Belastung darstellen und das betrifft in der Schweiz als KMU-Land eine Grosszahl von Unternehmungen. Die Festlegung von Informatikstandards erachten wir als wichtig und sinnvoll allerdings immer unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Wir schlagen zudem vor, dass die Entscheidung, ob digital angebotene Dienstleistungen hinsichtlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen internationalen oder nationalen Informatikstandards entsprechen, dem privaten Akteur überlassen wird. Dies erleichtert insbesondere denjenigen KMU, welche primär am Schweizer Markt tätig sind, die Umsetzung des VE-BehiG.

Aus diesen Gründen beantragt asut, Art. 6 Abs. 3 VE-BehiG wie folgt anzupassen:

Art. 6 Abs. 3 VE-BehiG

<sup>3</sup> Digital angebotene Dienstleistungen müssen hinsichtlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen den internationalen ~~und~~ **oder den** nationalen Informatikstandards entsprechen. Der Bundesrat erlässt die nötigen technischen Vorschriften. Er kann technische Normen privater Organisationen für verbindlich erklären.

Abschliessend möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Festlegung und Ausgestaltung von Vorschriften durch den Bundesrat die Branche miteinbezogen und die Verhältnismässigkeit in der Umsetzung gewährleistet werden sollte.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen mit unseren Experten gerne zur Verfügung.

**asut** – Schweizerischer Verband  
der Telekommunikation



Peter Grütter  
Präsident